

Die Vorsorgemappe

Regionalausgabe für den Landkreis Karlsruhe

2. Auflage 2024



Vorsorgeunterlagen von:

Diakonie 
Landkreis
Karlsruhe

Diakonieverein
für rechtliche Betreuungen
Landkreis Karlsruhe e. V.

Unterstützt durch das Sozialministerium
aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Unterstützt durch den
Landkreis Karlsruhe


**LANDKREIS
KARLSRUHE**

...alten Menschen nahe sein!

Wir bieten älteren Menschen, unabhängig ihres Glaubens, ihrer Herkunft oder ihrer Weltanschauung ein umfassendes Wohn-, Betreuungs- und Pflegekonzept.

- | | |
|---|--|
| 01 Marienhaus Malsch | 10 Seniorenzentrum „Am Losenberg“ |
| 02 Seniorenhaus Bruchhausen | 11 Sozialstation Walzbachtal |
| 03 Stephanusstift am Stadtgarten | 12 Seniorenhaus Schlossblick |
| 04 Stephanusstift am Robberg | 13 Seniorenzentrum „Am Erlichsee“ |
| 05 Seniorenhaus Spessart | 14 Seniorenhaus Blankenloch |
| 06 Seniorenhaus am Rathausmarkt | |
| 07 Seniorenhaus Spielberg | |
| 08 Seniorenhaus Ittersbach | |
| 09 Zentrum Rösselsbrünnle | |




**Mit Ihrer Hilfe
finden
Kinder Platz
zum Spielen.**

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de



Deutsches
Kinderhilfswerk

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Diakonieverein für rechtliche Betreuungen	6
Wichtige Rufnummern	52
Notfallausweis	52
Organspendeausweis.....	53

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen.....	10
Das Ehegattennotvertretungsrecht	11
Die Vorsorgevollmacht.....	12
Die Betreuungsverfügung	14
Die Patientenverfügung	16
Rechtliche Betreuung – was ist das?	18
Erbrecht und Testament	20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	22
Vorsorge für den Todesfall	46
Der Bestattungsvorsorgevertrag.....	48
Grabpflege	49
Grabmale	50

Zum Ausfüllen...

Vorsorgevollmacht	25
Persönliche Daten	29
Betreuungsverfügung	33
Patientenverfügung.....	35
Erklärung zur Organspende.....	40
Bestattungsverfügung.....	41

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	7
Betreuungsgerichte.....	8
Betreuungsvereine	9



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Diakonieverein für rechtliche Betreuungen Landkreis Karlsruhe e. V.

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuer“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

© 03/2024 Verlag & Marketing

**Wir
haben freie
Kapazitäten.**
Sichern Sie sich jetzt
unsere Pflege und
Betreuung.

100%

KUNDENZUFRIEDENHEIT
BEFRAGUNG 2023

100%

MITARBEITER-
ZUFRIEDENHEIT
BEFRAGUNG 2023



Ihr Pflegedienst für den Landkreis Karlsruhe

AVVERA BETREUUNGSDIENSTE GMBH

Benzstraße 20

76676 Graben-Neudorf

Lk-karlsruhe@homeinstead.de

www.homeinstead.de/

landkreis-karlsruhe



Kunden-Telefon: 07255 766824 -0

Liebe Leserinnen und Leser,

was geschieht, wenn durch einen Unfall, eine Krankheit oder altersbedingt der Fall eintritt, dass man nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln? Vielen Menschen bereitet die Vorstellung, eigene Entscheidungen nicht mehr wirksam treffen zu können, großes Unbehagen. Rechtliche Vorsorge ist daher wichtig, und zwar nicht erst im Alter!

Diese umfangreiche Vorsorgemappe hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen übersichtlich zusammenzustellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist jedoch eine sehr nützliche Orientierungshilfe bei Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das schafft Klarheit für Sie selbst und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. So erhalten Angehörige und Vertraute im Ernstfall einen Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Zu allen Fragen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung beraten wir Sie gerne.

Herzliche Grüße



Claudia Zipf
Geschäftsführerin Diakonieverein

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen

Der Diakonieverein für rechtliche Betreuungen Landkreis Karlsruhe e.V. ist ein vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anerkannter Betreuungsverein.

Bei Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, findet das Betreuungsrecht Anwendung. Sofern nämlich keine Vorsorgevollmacht vorliegt und diese auch nicht mehr wirksam erteilt werden kann und keine anderen Hilfen ausreichend sind, bestellt das zuständige Betreuungsgericht einen Betreuer. Dieser vertritt dann die Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Person. Dies kann z. B. im Bereich der Vermögenssorge, Gesundheitsorge, Wohnungs- oder Behördenangelegenheiten der Fall sein.

Können keine Familienangehörigen, Verwandte oder Menschen aus dem nahen Umfeld der Betroffenen die Betreuung übernehmen, werden grundsätzlich ehrenamtliche rechtliche Betreuer bestellt. Bei aufwendigen, schwierigen Betreuungen hingegen übernehmen Berufs- oder Vereinsbetreuer diese Aufgabe. Eine wesentliche Aufgabe unseres Betreuungsvereins ist es, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und diese bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Hierzu werden u. a. auch Treffen angeboten, bei denen sich die Ehrenamtlichen austauschen können und über rechtliche Änderungen informiert werden.

Weiterhin führt der Diakonieverein Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung durch. Auch werden Einzelberatungen hierzu angeboten. Personen, die als Bevollmächtigte Unterstützung im Rahmen ihrer Vertretung benötigen, werden ebenfalls von uns beraten.

Sollten Sie also Fragen zu den o.g. Themen haben, nehmen Sie bitte zu uns Kontakt auf!

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot unseres Vereins ist kostenfrei, ebenso die Mitgliedschaft im Verein.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

**Diakonieverein für rechtliche Betreuungen
Landkreis Karlsruhe e.V.**

Claudia Zipf und Julia Schäfer

Pforzheimer Str. 31, 76275 Ettlingen

Tel. 07243 5495-0

diakonieverein.laka@diakonie-laka.de

www.diakonie-laka.de



Diakonie 
Landkreis
Karlsruhe

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe auf Seite 18) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde

kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Grundsatz und Soziales – Betreuungsbehörde

Tel. 0721 936-65880

betreuungsbehoerde@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Betreuungsbehörde

Postanschrift:

Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe

Hausanschrift:

Kriegsstraße 78, 76133 Karlsruhe

Am Alten Güterbahnhof 9, 76646 Bruchsal



**Ev. Diakonissenanstalt
Karlsruhe-Rüppurr**

Pflegeheim Rudolf-Walter-Haus
Graf-Eberstein-Str. 2 • 76199 Karlsruhe
www.diak-karlsruhe.de • Telefon: 07 21 5 98 42-0

**BERCKHOLTZ
STIFTUNG**

Pflegeheim Berckholtzstift
Weinbrennerstr. 60 • 76185 Karlsruhe
www.berckholtz-ka.de • Telefon: 07 21 3 54 47-0

**Liebevoll.
Zuhause.
Betreut.**

**24-Stunden-Betreuung
im eigenen Zuhause**

Regionalvertretung Karlsruhe
Sirje Mayer
Brauwerstr. 61
76137 Karlsruhe

0721 - 619 313 51
karlsruhe@brinkmann-pflegevermittlung.de

Brinkmann®
PFLEGEVERMITTLUNG



Diakonie Station
Eggenstein-Leopoldshafen e.V.

Unsere Leistungen:

- Behandlungspflege
- Moderne Wundversorgung
- Hilfe bei der Körperpflege
- Angebot an Schulungen
- Hilfe im Haushalt
- Einkaufen
- ...und vieles mehr

**Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns
gerne unter 0721/705750**

Wir pflegen mit Sonne im Herzen

Wichtige Adressen

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Landkreis Karlsruhe sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Bretten

Obere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
Tel. 07252 507-0
poststelle@agbretten.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Bretten
- Oberderdingen
- Sulzfeld
- Gondelsheim
- Kürnbach
- Zaisenhausen

Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstraße 18, 76646 Bruchsal
Tel. 07251 74-0
poststelle@agbruchsal.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Bad Schönborn
- Bruchsal
- Dettenheim
- Forst
- Graben-Neudorf
- Hambrücken
- Karlsdorf-Neuthard
- Kraichtal
- Kronau
- Östringen
- Ubstadt-Weiher

Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen
Tel. 07243 508-0
poststelle@agettlingen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Ettlingen
- Karlsbad
- Malsch
- Marzell
- Waldbronn

Amtsgericht Karlsruhe

Schlossplatz 23, 76125 Karlsruhe
Tel. 0721 926-0
poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Eggenstein-Leopoldshafen
- Linkenheim-Hochstetten
- Rheinstetten
- Stutensee

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Karlsburgstr. 10, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 994-0
poststelle@agkarlsruhe-durlach.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Pfinztal
- Walzbachtal
- Weingarten

Amtsgericht Philippsburg

Marktplatz 8, 76661 Philippsburg
Tel. 07256 9311-0
poststelle@agphilippsburg.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Philippsburg
- Oberhausen-Rheinhausen
- Waghäusel

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsvereine übernehmen im Einzelfall auch Verhinderungsbetreuungen, sofern dies von ehrenamtlichen Betreuern gewünscht wird. Die Verhinderungsbetreuung kommt dann bei vorübergehendem Ausfall des Betreuers durch Krankheit, Urlaub usw. zum Tragen.

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen Landkreis Karlsruhe e. V.

Pforzheimer Straße 31, 76275 Ettlingen
Tel. 07243 5495-0 | diakonieverein.laka@diakonie-laka.de

SkF Stadt- und Landkreis Karlsruhe e. V.

Akademiestr. 15, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 91375-21 | btg@skf-karlsruhe.de

SKM Landkreis Karlsruhe

Karl-Wirth-Str. 2, 76694 Forst
Tel. 07251 5056 812 | info@skm-bruchsal.de



Fachberaterin für Betreuung
in häuslicher Gemeinschaft

Valentina Nikonova
Institut für Qualität und Innovation
in der häuslichen Versorgung

IQH

24h-Pflege Häusliche Betreuung

- Grundpflege
Körperpflege, Ernährung, Mobilität
- Hauswirtschaft
Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen
- Alltagsbegleitung
Begleitung bei Arztbesuchen
- Demenzbetreuung
Tagesstrukturierung

sofiapflege
DAHEIM STATT IM HEIM

Betreuung
unterstützungs-
bedürftiger Menschen
durch im Haushalt
wohnende
Betreuungskräfte aus
dem Ausland
DIN SPEC 33454
www.dekro-siegel.de



Jetzt kostenfreien Beratungstermin Zuhause vereinbaren:

Tel. 07275 947960 | nikonova@sofiapflege.de | www.sofiapflege.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe 11) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigter Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitspflege als auch den Bereich der Vermögenspflege abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 25 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

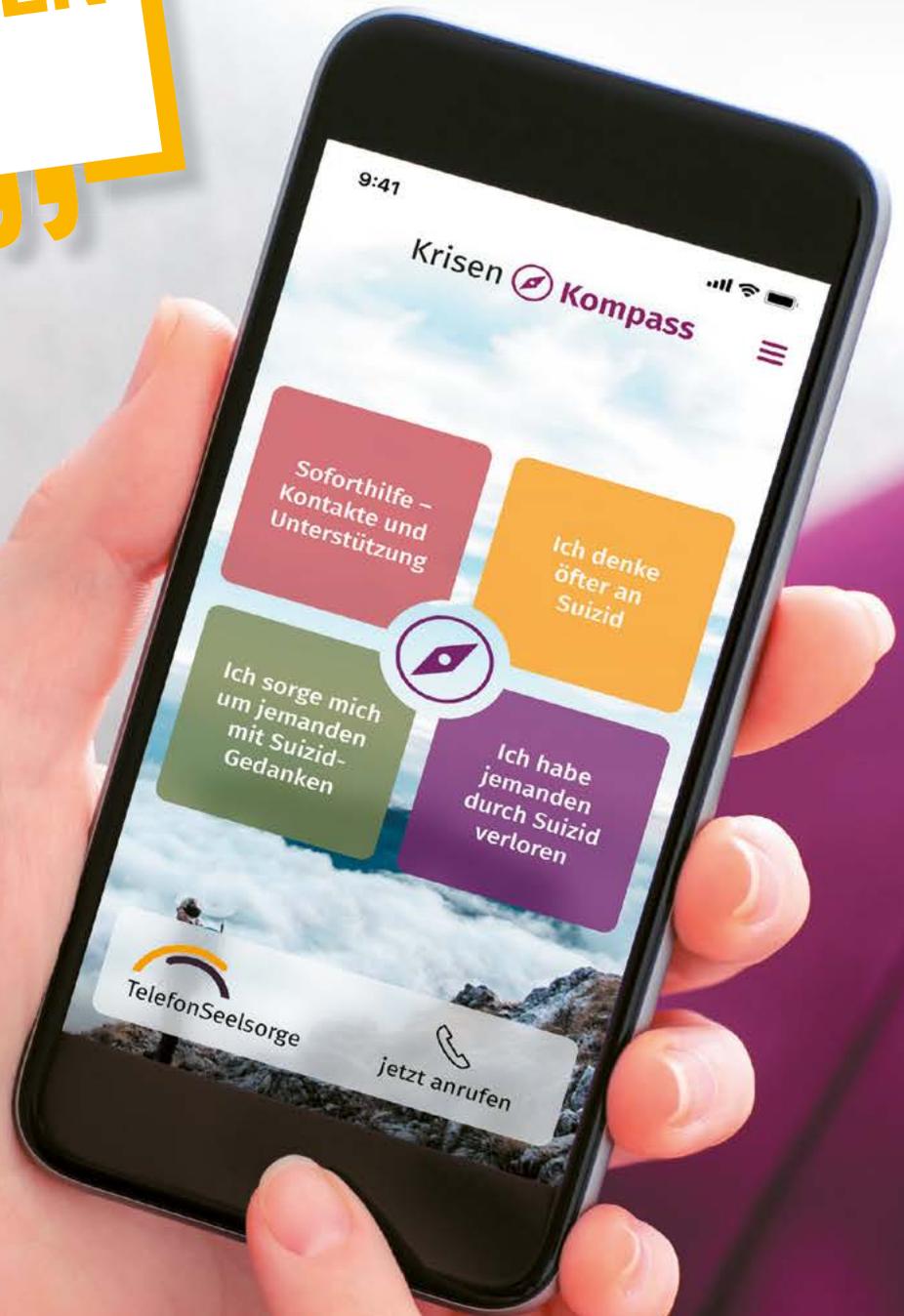
Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 13) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

“
**DIESE APP
KANN LEBEN
RETTEN!**
”



Krisen  Kompass
DIE APP ZUR SUIZIDPRÄVENTION

Kostenloser Download unter
krisenkompass.app



Apple



Google

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 35 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com



Das Bundesministerium der Justiz hat eine umfangreiche Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht herausgegeben.

Die Broschüre können Sie hier bestellen:

Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 481009
 18132 Rostock

Kontakt:
 Tel. 030 18272-2721
 Fax 030 1810272-2721
 publikationen@bundesregierung.de
 www.bmj.de

Zukunft Raum geben

Volkswohnung

Diakoniestation
...Rundumversorgung mit Herz und Verstand

Gartenstraße 12–14
 75038 Oberderdingen
Telefon (07045) 40256

**Sie benötigen Hilfe?
Wir kommen zu Ihnen!**

- ✓ Gesundheits- und Fitnessartikel
- ✓ Lymphatische Versorgungen
- ✓ Einlagen
- ✓ Bandagen
- ✓ Orthesen
- ✓ Kompression
- ✓ Stützieder
- ✓ Rollatoren
- ✓ Alltagshilfen



SANITÄTSHAUS
E.O.Tec
 ETTLINGER ORTHOPÄDIE-
 UND REHATECHNIK GmbH

*Ihr Partner für
orthopädische
Hilfsmittel*

Schleinkoferstr. 2a · 76275 Ettlingen · Tel. 0 72 43 / 52 31 30 · www.sanitätshaus-eotec.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.

An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

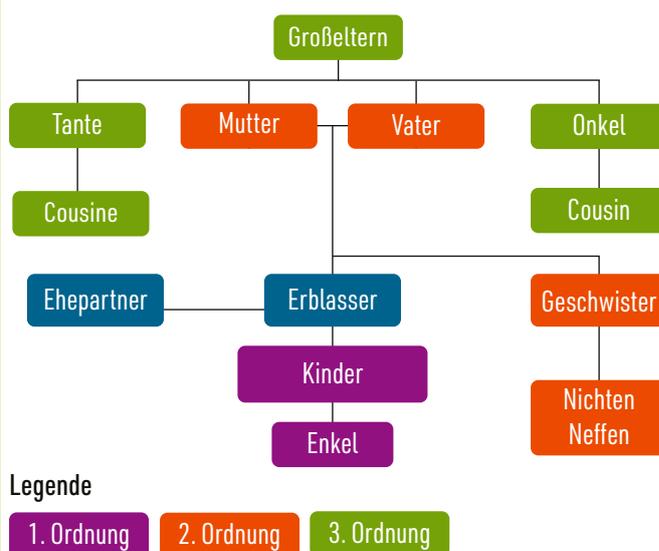
i

Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





**Nachfolge aktiv gestalten.
Erreichtes in die Zukunft führen.
Rechtssicher. Steuerlich optimiert. Wirtschaftlich nachhaltig.**

Dipl.-Wirtschafts-Ing.

Thomas Dobler

Steuerberater

Rechtsanwältin

Antje Lambert

Fachanwältin für Erbrecht, Steuerrecht
sowie Bau- und Architektenrecht

Dobler.Lambert.

Steuerberater- und Rechtsanwaltschaftspartnerschaft mbB

Melanchthonstraße 123

75015 Bretten

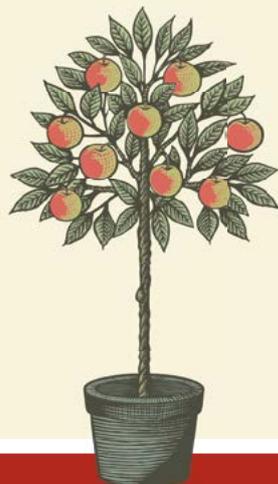
Telefon 07252 9 75 90 90

info@dobler-lambert.de

www.dobler-lambert.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Was wäre Ihr
letztes Geschenk
an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

(030) 29 77 24 36

www.mein-erbe-tut-gutes.de

Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.

DZI Spenden-Stiegel

EIN WALD - SO VIEL MEHR ALS EIN HOLZLIEFERANT!

Europas Zukunft braucht Natur

Gemeinsam mit unseren Verbündeten leisten wir Widerstand gegen den Ausverkauf der letzten Naturschätze Europas. Spenden Sie für eine lebenswerte Zukunft! **Mehr Informationen auf www.euronatur.org/wald**

Menschen und Natur verbinden

eurONATUR Westendstraße 3 • 78315 Radolfzell
Tel.: +49 (0)7732/9272-0 • info@euronatur.org



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
-
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. Ja Nein
-
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. Ja Nein
-
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, Ja Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Ja Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). Ja Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

persönlich bekannt

ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / in eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt. Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen. Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein
- Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. Ja Nein
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- wünsche ich hospizlichen Beistand
-
-

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab

Im Wahlgrab

Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab

Im anonymen Urnengrab

In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
 eine Trauerfeier am Grab
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
 eine Trauerfeier vor der Kremation
 (bei einer Feuerbestattung)

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:

 Es soll eine Trauerrede gehalten werden
 Rednerwunsch: _____

7. Musik

- Ich wünsche Musik
 Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
 Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
 Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
 Ich wünsche Trauerkarten
 Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. Ja Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. Ja Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

Bestattungsunternehmen beauftragen

Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

Arbeitgeber informieren

Rentenversicherung informieren

Krankenkasse informieren

Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

Geldinstitut(e) informieren

Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

Versicherungsverträge kündigen

Vereinsmitgliedschaften kündigen

Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

Mobilfunkvertrag kündigen

Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

Notizen:

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 41 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 48). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

i

Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

HOLZ
Bestattungsinstitut

kostenlose &
unverbindliche
Beratung



Ein gutes Gefühl,
alles geregelt zu haben!

Entlasten Sie sich & Ihre Lieben. Wir beraten Sie gern zum Thema

BESTATTUNGSVORSORGE

Sprechen Sie uns einfach an!

Holz Bestattungsinstitut e.K.
Gustav-Hertz-Str. 5
75015 Bretten

Tel: 07252 / 5611702 (Tag & Nacht)
info@holz-bestattungen.de
www.holz-bestattungen.de

Liebevolles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen
einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege –
stilvoll, persönlich & kreativ.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Straße 8
76227 Karlsruhe
Telefon: (0721) 9 44 87 - 0
Fax: (0721) 9 44 87 - 20
E-Mail: service@dauergrabpflege-baden.de



Weitere Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de

BESTATTUNGSVORSORGE

Seit 1902 stehen wir mit unseren familiengeführten Bestattungsinstituten Trauernden bei.

- Geben Sie dem Abschied eines einzigartigen Menschen einen besonderen Rahmen. Gerne unterstützen wir Sie darin, den letzten Weg würdevoll und individuell zu gestalten.
- In unseren Abschiedsräumen können Sie noch einmal Zeit mit Ihrem Verstorbenen verbringen.
- Eine Trauerfeier in unserer Feierhalle und das anschließende Beisammensein in unserer Cafeteria bieten die Möglichkeit, in der Gemeinschaft Trost und Kraft zu erfahren und das vergangene Leben noch einmal zu würdigen.
- Unsere Trauerbegleitung in der Begegnungsstätte ist weiterhin für Sie da.
- Sorgen Sie vor: Mit einer Bestattungsvorsorge sichern Sie Ihre Wünsche und entlasten Ihre Angehörigen von Bestattungskosten und wichtigen Entscheidungen.
Für ein Plus an Sicherheit: Ihre Vorsorgegelder werden in ein Treuhandkonto oder einer Bestattungsvorsorgeversicherung angelegt.

Bestellen Sie unsere **kostenlose Vorsorgemappe** oder vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin mit uns!

Wann immer Sie uns brauchen – wir sind für Sie da.



TRAUERHILFE STIER



individuell + professionell · vertrauensvoll + menschlich

TRAUERHILFE STIER Karlsruhe
Gerwigstraße 10
76131 Karlsruhe
(0721) 9 64 60 10
karlsruhe@trauerhilfe-stier.de

TRAUERHILFE STIER Pfinztal
An der Bahn 9a
76327 Pfinztal
(0721) 46 91 88
pfinztal@trauerhilfe-stier.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht. Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine

Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z. B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.



Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes auf einem Friedhof zu erleichtern.

Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Jahresgrabpflege

Ein Jahresgrabpflegevertrag kann jährlich gekündigt werden. Dies bietet die Flexibilität, den Vertrag anzupassen oder zu beenden, falls sich ihre Bedürfnisse oder Umstände ändern. Die genauen Leistungen, die im Jahresgrabpflegevertrag enthalten sind, sind verhandelbar und variieren je nach den individuellen Wünschen der Kunden. Typischerweise umfassen sie die regelmäßige Reinigung des Grabbeetes, die saisonale Bepflanzung sowie das Düngen und Gießen der Pflanzen.

Weiterhin können Leistungen wie das Aufbringen von Grab schmuck und Gestecken zu den Totengedenktagen, die Erneuerung der Anlage nach schweren Unwettern enthalten sein. Zusätzliche Serviceleistungen können je nach Vereinbarung und Umfang des Vertrags variieren.

Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege wird ein Vertrag über die umfassende Betreuung und fachgerechte Pflege eines Grabes für die gesamte Nutzungszeit abgeschlossen, die üblicherweise 20 bis 25 Jahre beträgt. Im Gegensatz zum Jahresgrabpflegevertrag wird die gesamte Vertragssumme bei Vertragsbeginn gezahlt.

Die Bezahlung erfolgt in der Regel über eine Treuhandstelle. Diese verwaltet das eingezahlte Geld und stellt regelmäßig die Zahlungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei für die vereinbarten Leistungen sicher. Die Treuhandstelle hat auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung zu überprüfen.



© GdF

Sollte die beauftragte Gärtnerei nach einigen Jahren den Geschäftsbetrieb einstellen, kümmert sich die Treuhandstelle um die Regelung einer Nachfolge.

Der Umfang und Inhalt von Dauergrabpflegeverträgen sind individuell gestaltbar. Neben einer umfassenden und kontinuierlichen Betreuung des Grabes können auch bestimmte Aspekte wie die Erstanlage, saisonal wechselnde Pflanzen oder spezieller Grab schmuck zum Todestag oder an Totengedenktagen vereinbart werden.

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages entlastet die Hinterbliebenen sowohl zeitlich als auch finanziell, da das Thema Grabpflege bereits im Vorfeld geregelt und zuverlässig abgesichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
 Alte Karlsruher Str. 8
 76227 Karlsruhe
 Tel. 0721 94487-0
 Telefax 0721 94487-20
 service@dauergrabpflege-baden.de
 www.dauergrabpflege-baden.de

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für die Hinterbliebenen oft eine emotionale und herausfordernde Aufgabe. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen müssen auch die örtlichen Friedhofsvorschriften beachtet werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken kann. Dennoch ist ein schön gestalteter Grabstein von großer Bedeutung, da er eine Verbindung zum Wesen des Verstorbenen herstellt. Ein Grabstein ist nicht nur ein Zeichen der letzten Ruhestätte, sondern auch ein Denkmal und eine Erinnerung an einen geliebten Menschen. Er ist ein Symbol



für das gelebte Leben und kann den Hinterbliebenen Trost spenden. Durch eine individuelle Gestaltung kann der Grabstein die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen widerspiegeln.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Kreativität. Von der Wahl des Materials über die Formgebung bis hin zur Beschriftung gibt es zahlreiche Optionen, um den Grabstein einzigartig zu gestalten. Einige Beispiele für Materialien sind Marmor, Granit, Sandstein oder auch Metall. Jedes Material hat seine eigenen Eigenschaften und kann eine bestimmte Atmosphäre vermitteln.

Die Inschrift auf einem Grabstein ist ein wichtiger Bestandteil der Grabsteingestaltung. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen, das Geburtsdatum und den Todestag. Oft werden auch der Geburtsort und der Geburtsname genannt. Zusätzlich zur reinen Information können individuelle Trauersprüche, Symbole, Ornamente oder andere Bildmotive in die Inschrift integriert werden. Die Angehörigen haben hier die Möglichkeit, die Persönlichkeit und die Interessen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen. Symbole und Ornamente können eine weitere Ebene der Bedeutung und Ausdruckskraft auf einem Grabstein schaffen. Auch individuelle Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Muster können eingesetzt werden, um den Grabstein zu verzieren.

www.steinmetz-oberle.de

OBERLE

NATURSTEINBETRIEB

- Grabmale • Küchenplatten
- Fensterbänke • Treppen
- Böden • Skulpturen • Brunnen

07247 4132
Gewerbering 6
76351 Linkenheim-Hochstetten

über 50 Jahre Design in Stein



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

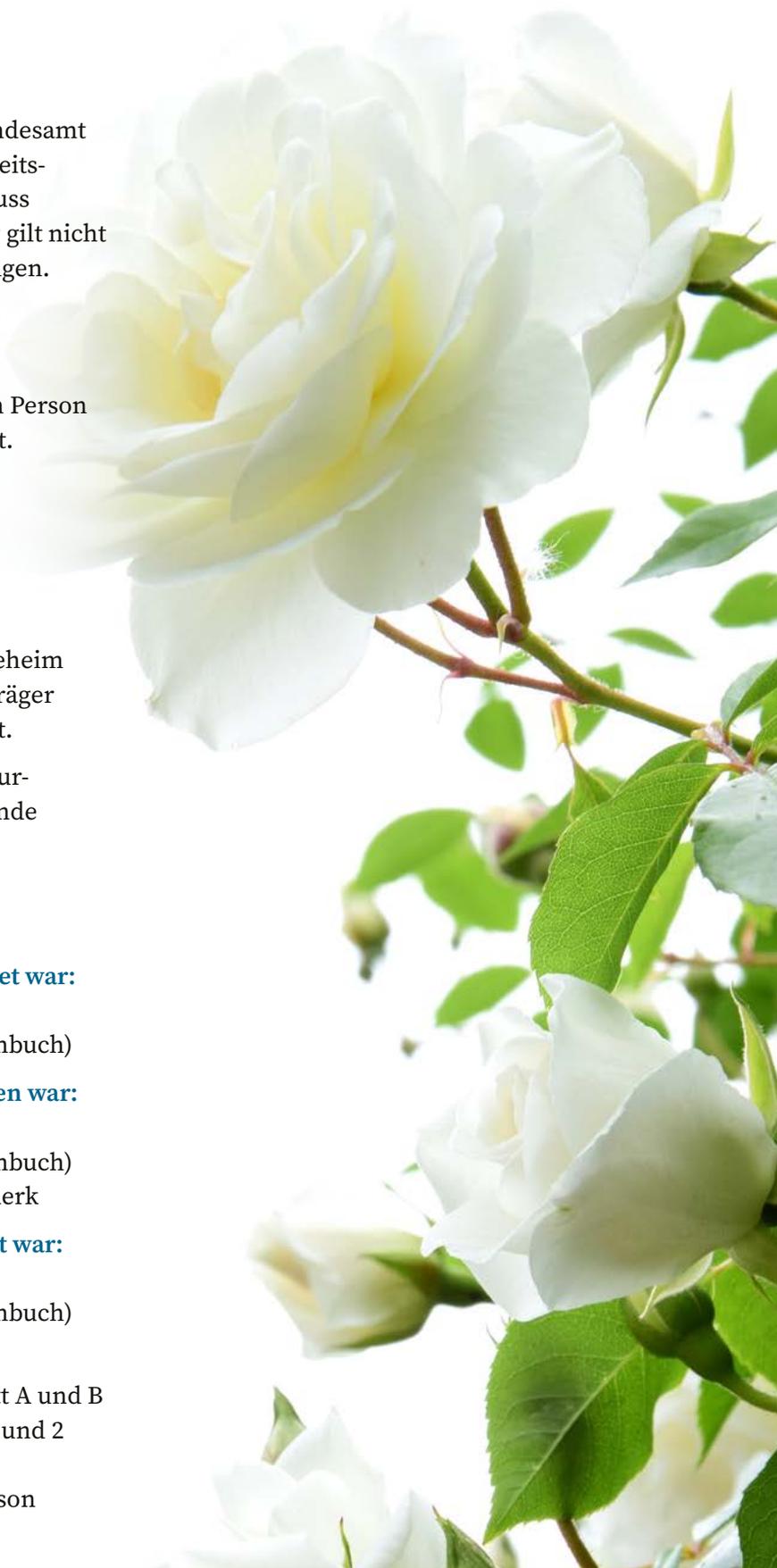
- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person



Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112 **Telefonseelsorge 0800 1110111**
Polizei 110 **und 0800 1110222**
Ärztlicher Notdienst 116117 **Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116**
Gift-Notruf 0761 19240

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis
Zahnärztliche Praxis
Krankenkasse / Pflegekasse
Sozialstation / Pflegedienst
.....
.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine
Spende von Organen/Geweben zur Trans-
plantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen
Feststellung meines Todes meinem Körper
Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für
folgende Organe / Gewebe:

.....
.....

Nein, ich widerspreche einer Entnahme
von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende
Person entscheiden:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Hausarzt

.....
Telefon

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

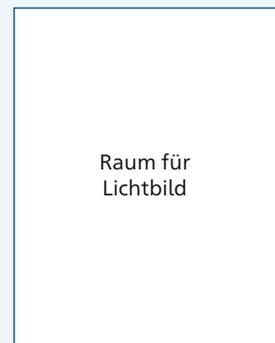
Patientenverfügung Ja Nein

.....
Wo?

.....

.....

Notfallausweis



.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.



Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Organspende

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Wohnort



BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800/90 40 400**.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder JA, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe: _____

oder JA, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe: _____

oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder Über JA oder NEIN soll dann **folgende Person entscheiden**: _____

Name, Vorname Telefon

Straße PLZ, Wohnort

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

DATUM UNTERSCHRIFT

Erkrankungen / Vorerkrankungen

- Herzinfarkt Ja Nein
- Bypass-Operation/-en Ja Nein
- Herzrhythmusstörungen Ja Nein
- Welche? _____
- Herzschrittmacher/Defibrillator Ja Nein
- Bluthochdruck Ja Nein
- Asthma/chronische Bronchitis Ja Nein
- Diabetes (Zuckerkrankheit) Ja Nein
- Nierenerkrankungen Ja Nein
- Dialyse seit: _____
- Hämophilie (Bluterkrankheit) Ja Nein
- Welche? _____
- Allergien Ja Nein
- Welche? _____
- Epilepsie (Fallsucht) Ja Nein
- Glaukom (grüner Star) Ja Nein
- Sonstige: _____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) Ja Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes



Kirchliche
Sozialstation
Ettlingen e.V.

Versorgung in Ettlingen und Rüppurr

Die Kirchliche Sozialstation Ettlingen steht seit über 45 Jahren für liebevolle und kompetente Pflege. Wir bieten:

- Ambulante Kranken- und Altenpflege
- Tagespflege für Senioren
- Betreuungsgruppen für Demenzkranke in Ettlingen, Schluttenbach und Bruchhausen
- Liebevolle Hilfe im Haushalt
- Hausnotrufdienst mit 24-Stunden-Erreichbarkeit
- Kostenlose und kompetente Beratung
- Wundexperten nach ICW und Palliativfachkräfte

Kirchliche Sozialstation Ettlingen e.V.

Heinrich-Magnani-Str. 2+4
76275 Ettlingen

Telefon: 07243/3766-0

Fax: 07243/3766-91

info@sozialstation-ettlingen.de

Wir setzen uns für einen grenzachtenden Umgang ein, nach innen und nach außen.

Und natürlich bilden wir auch aus. Erkundigen Sie sich unverbindlich über unsere Ausbildungsmöglichkeiten.

www.sozialstation-ettlingen.de



Gut versorgt im Quartier der Vielfalt

Seit 1982 werden in unserem Alten- und Pflegeheim der Stiftung Geschwister Nees ältere und pflegebedürftige Mitmenschen versorgt und betreut. Mit unserem 2022 neu eröffneten Geschwister-Wilhelm-Nees-Haus sind wir auch in Zukunft Ihr Partner für zeitgemäße Stationäre Pflege in der Region.

Umfangreiches Leistungspaket in modernen Häusern

- 90 großzügige Einzelzimmer mit Dusche und Toilette sowie moderne und helle Wohnküchen auf 3 Etagen mit Zugang zu Terrasse oder Balkon
- geschützter Lebens- und Wohnbereich mit 12 Einzelzimmern und parkähnlichem Garten für demente Menschen im zweiten Haus
- 14 altersgerechte Appartements mit Service im Obergeschoss des neuen Hauses
- einzigartiges Konzept durch Integration der Öffentlichkeit unter anderem mit dem Café Vielfalt

Geschwister Wilhelm-Nees-Haus
Heidelberger Straße 2 – 4
76351 Linkenheim-Hochstetten

Telefon 07247 9354-100
info@stiftung-nees.de
www.stiftung-nees.de



STIFTUNG
Geschwister Nees

Ein Druckerzeugnis von

 **Primus-Print.de**